

# Leitfaden zur Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

**Der folgende Leitfaden soll Eltern und Schüler/innen in übersichtlicher Weise die wichtigsten Antworten auf Fragen geben, die häufig gestellt werden.**

Begriffsklärung:

Die Leistungsfeststellung ist die möglichst objektive Erhebung („Messen“) des aktuellen Leistungsstands und ist die Basis für die Leistungsbeurteilung.

Eine Leistungsbeurteilung ist die im Anschluss daran vorgenommene Bewertung des Messergebnisses durch Vergleich mit einem Beurteilungsmaßstab (Noten).

Eine Informationsfeststellung gibt den Lehrkräften Auskunft, ob und in welchem Ausmaß Schüler/innen Lernziele erreicht haben („Lernzielkontrollen“) und wird nicht für die Beurteilung herangezogen.

## 1. Formen der Leistungsfeststellung (§3 Abs.1 LBVO)

- Mitarbeit der Schüler/innen im Unterricht (§4 LBVO)
- „besondere mündliche Leistungsfeststellungen“ (mündl. Prüfungen und mündl. Übungen, §5 LBVO)
- „besondere schriftliche Leistungsfeststellungen“ (Schularbeiten, Tests, Diktate, §8 LBVO)
- „besondere praktische Leistungsfeststellungen“ (BSP, BE, Werkerziehung, §9 LBVO)
- „besondere graphische Leistungsfeststellungen“ (GZ, §10 LBVO)

Zu Beginn des Schuljahres haben Lehrkräfte den Schülern die wesentlichen Bereiche des Lehrstoffes bekannt zu geben und ihnen die Kriterien für die Leistungsbeurteilung näher zu bringen.

### 1.1 Mitarbeit im Unterricht (§4 LBVO)

Die Mitarbeitbeobachtung setzt sich aus mehreren punktuellen Beobachtungen zusammen, die über einen größeren Zeitraum gestreut sind. In Gegenständen, in denen keine Schularbeiten vorgesehen sind, **kann die Lehrkraft mit der Mitarbeitbeobachtung ihr Auslangen finden**. Diese muss aber für Schüler/innen und Erziehungsberechtigte nachvollziehbar sein. Weder Tests noch mündliche Prüfungen sind verpflichtend vorgesehen. Diese müssen nur dann angesetzt werden, wenn es für eine sichere Leistungsbeurteilung „unbedingt notwendig“ ist. (§3 Abs.4 LBVO). Gegenstand der Mitarbeitbeurteilung können laut §4 LBVO werden:

- a) alle in die Unterrichtsarbeit einbezogenen mündlichen, schriftlichen, eventuell

- praktischen bzw. graphischen Leistungen (u.a. Stoffwiederholung)
- b) Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrags (u.a. Hausübungen)
- c) Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrinhalte (die Schüler/innen dürfen in dieser Phase auch Fehler machen, aus denen sie lernen können, neben positiven Leistungen ist auch das Engagement zu würdigen)

## **1.2 Mündliche Prüfungen**

### *Sachliche Zulässigkeit*

Mündliche Prüfungen müssen nur dann durchgeführt werden, wenn ein Schüler/eine Schülerin dies wünscht (Anrecht besteht einmal pro Semester). Die Schüler/innen müssen sich rechtzeitig dafür anmelden. Auch wenn der Leistungsstand „Nicht genügend“ ist, braucht eine Prüfung nur dann durchgeführt werden, wenn sie vom Schüler/von der Schülerin gewünscht wird. Das Recht auf eine Wunschprüfung besteht auch dann, wenn im Semester bereits eine vom Lehrer angesetzte Prüfung stattgefunden hat.

### *Zeitliche Zulässigkeit und Prüfungsdauer*

Mündliche Prüfungen (ebenso wie schriftliche Überprüfungen nach 1.4) dürfen nicht an einem Tag durchgeführt werden, der auf drei oder mehr unterrichtsfreie Tage folgt, auch nicht nach mehrtägigen Schulveranstaltungen. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Schüler/die Schülerin selbst diesen Prüfungstermin wünscht. (§5 Abs.9 LBVO).

In der Unterstufe darf an einem Schultag, an dem eine Schularbeit oder ein standardisierter Test durchgeführt wird, keine mündliche Prüfung stattfinden. Es dürfen für eine Schülerin/einen Schüler auch nicht mehr als zwei mündliche Prüfungen pro Schultag angesetzt werden. Der Prüfungstermin ist mindestens zwei Tage vorher anzukündigen.

Die **Prüfungsdauer** beträgt in der Unterstufe maximal 10, in der Oberstufe maximal 15 Minuten. Eine geringfügige Überschreitung der Prüfungsdauer zu Gunsten des/der Geprüften ist tolerierbar und macht die Prüfung nicht rechtsungültig.

### *Prüfungsgegenstand und Prüfungsfragen*

„Bei der Durchführung der mündlichen Prüfung ist davon auszugehen, dass über Stoffgebiete, die in einem angemessenen Zeitraum vor der mündlichen Prüfung durchgenommen wurden, eingehender geprüft werden kann, während über Stoffgebiete, die in einem weiter zurückliegenden Zeitpunkt behandelt wurden, sofern sie nicht für die Behandlung der betreffenden Prüfungsaufgabe Voraussetzung sind, nur übersichtsweise geprüft werden kann.“ (§5 Abs.6 LBVO)

Es sind **mindestens zwei voneinander unabhängige Fragen** zu stellen. Eine gesetzlich festgelegte Obergrenze für die Zahl der Fragen gibt es nicht.

### *Lehrerverhalten*

Die Schüler/innen sind bei der Prüfung auf Fehler aufmerksam zu machen, kleine Hilfestellungen sind möglich, wenn auch nicht gesetzlich gefordert.

Am Ende der Unterrichtsstunde muss dem geprüften Schüler das Prüfungsergebnis (aber nicht die Zeugnisnote) mitgeteilt werden.

### **1.3 Mündliche Übungen**

Mündliche Übungen bestehen „aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich des Schülers durch den Schüler“ (Referate und Redeübungen). (§6, Abs. 1 LBVO)

Das Thema ist spätestens eine Woche vor dem Termin festzulegen.

Soll-Bestimmung: „Die mündliche Übung eines Schülers soll in (...) der Unterstufe (...) nicht länger als 10 Minuten, ansonsten nicht länger als 15 Minuten dauern.“ (§6 Abs. 4 LBVO)

### **1.4 Schriftliche Überprüfungen (§8 LBVO)**

„Schriftliche Überprüfungen“ sind Tests und Diktate. „Schriftliche Überprüfungen umfassen ein in sich abgeschlossenes kleineres Stoffgebiet“ (§8 Abs. 1 LBVO). Der Gesetzgeber gibt keine konkreten Zahlen an, die Interpretationen des Gesetzestextes sagen: Stoffumfang von **etwa 6-12 Unterrichtseinheiten**.

### **1.5 Schularbeiten (Zahl und Dauer)**

Zahl und Dauer von Schularbeiten sind für jeden Gegenstand mit Schularbeiten gesetzlich geregelt. Der Lehrkraft ist allerdings nur ein Rahmen vorgegeben. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens hat sie Gestaltungsfreiheit.

#### *Dauer, zeitliche Rahmenbedingungen, Beurteilung*

Ein Test darf in der Unterstufe nicht länger als 15 Minuten, in der Oberstufe nicht länger als 20 Minuten dauern. Tests dürfen pro Unterrichtsfach in einem Semester nicht mehr als insgesamt 30 Minuten Arbeitszeit (Unterstufe) bzw. 50 Minuten (Oberstufe) beanspruchen. Sie sind innerhalb einer Woche korrigiert zurückzugeben. Bei mehr als 50% „Nicht genügend“ muss ein Test wiederholt werden.

#### *Sachliche Zulässigkeit*

Unzulässig sind Tests in allen Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten geschrieben werden.

Die bloße Umbenennung eines Tests in „**schriftliche Überprüfung der Mitarbeit**“ ist rechtlich nicht haltbar, da die schriftliche Überprüfung der Mitarbeit durch die LBVO anders definiert wird als der Test: Vor allem unterscheidet sich die schriftliche Mitarbeitüberprüfung vom Test dadurch, dass der Stoffumfang einer Mitarbeitüberprüfung erheblich geringer ist (Inhalte der aktuellen Unterrichtsarbeit, also der letzten zwei bis drei Unterrichtseinheiten). Die Überprüfung der Mitarbeit muss in die aktuelle Unterrichtsarbeit eingebunden sein. Sie braucht – im Unterschied zu Test oder Prüfung - dem einzelnen Schüler/der Schülerin nicht angekündigt werden. (Dies gilt analog für die Unterscheidung „mündliche Mitarbeit“ – „mündliche Prüfung“).

### *Vorgetäuschte Leistungen („Schummeln“)*

Laut §11 Abs. 4 LBVO sind vorgetäuschte Leistungen (also Schwindeln) **nicht zu beurteilen**. Das heißt, dass der Lehrer kein "Nicht genügend" bzw. „Minus“ nur aufgrund des Schummelns geben kann.

Die nicht erschummelten – also ehrlich erbrachten Leistungen - sind zu benoten.

### *Hausübungen*

Hausübungen „können“ zur Ergänzung der Unterrichtsarbeit aufgetragen werden. Nach wörtlicher Auslegung des Gesetzes besteht daher für den Lehrer keine Verpflichtung. Hausübungen dürfen nur in Schularbeitsfächern gegeben werden. Hausübungen zählen gem. § 4 LBVO zur Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht. Sie sind somit eine wichtige Form der Leistungsfeststellung. Sie sind als einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit nicht gesondert zu benoten, sind aber in ihrer Gesamtheit maßgeblich für die Leistungsbeurteilung in einem Gegenstand zu berücksichtigen.

## **2. Informationsfeststellungen (§ 1 Abs 2 LBVO)**

Nicht alle Prüfungen im Unterrichtsalltag werden einer Bewertung unterzogen. Von Informationsfeststellungen („Lernzielkontrollen“) spricht man, wenn Schülerleistungen erhoben werden, die dem Lehrer nur Auskunft darüber geben sollten, ob das angestrebte Lernziel erreicht wurde und in welchen Bereichen ergänzender Unterricht notwendig ist. Informationsfeststellungen sind nicht Gegenstand der Leistungsbeurteilungsverordnung (vgl § 1 Abs 2 LBVO).

Informationsfeststellungen können beliebig oft und in beliebiger Form unangekündigt durchgeführt werden. Um Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt es sich dennoch, Informationsfeststellungen eindeutig als solche zu deklarieren. § 20 LBVO räumt dem Schüler das Recht ein, dass alle im Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen der Beurteilung zugrunde zu legen sind. Es könnte demnach die Einbeziehung einer Informationsfeststellung begehrt werden, wenn diese nicht als solche ausgewiesen wurde.



Informationsfeststellungen dienen in der Leistungsdiagnostik und zur Steuerung des Lernens, Lehrens und der Unterrichtsvorbereitung. Sie helfen Schülern, sich durch gezielte Lernprozesse auf Prüfungssituationen vorzubereiten; bei auftretenden Problemen können Schüler, Lehrer und Eltern rechtzeitig intervenieren.

### **3. Durchführung von Feststellungs- und Nachtragsprüfungen (§ 21 LBVO)**

Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfungen sind abzuhalten, wenn aufgrund längeren Fernbleibens vom Unterricht Schüler/innen für die betreffende Schulstufe nicht beurteilt werden können. Die Feststellungsprüfung muss zwei Wochen vor dem Termin angekündigt werden. Inhalte und Prüfungsformen entsprechen den Lehrplänen des jeweiligen Unterrichtsfaches.

### **4. Transparenz der Leistungsbeurteilung und der Anforderungen bei Leistungsfeststellungen**

„Die Lehrerinnen und Lehrer haben ihr Gesamtkonzept der Rückmeldung und Leistungsfeststellung den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten zu Beginn jedes Unterrichtsjahres in geeigneter Weise bekannt zu geben.“ (§7 LBVO)

Der Stoff bzw. die Lernziele für eine Schularbeit oder einen Test müssen **spätestens eine Woche** vor dem Durchführungstermin den Schüler/innen bekannt gegeben werden.

**Frühwarnsystem §19 (3a)** Wenn die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende eines Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten ab November bzw. ab April (...) mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben.

Die Jahres- oder Semesterbeurteilung mit „Nicht genügend“ ist unter bestimmten Umständen auch dann möglich, wenn keine Frühwarnung erfolgt ist.

## Beurteilungsstufen gemäß § 18 SchUG und § 14 LBVO

	Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes, Durchführung der Aufgaben	Eigenständigkeit (eigener geistiger Standpunkt)	Selbstständige Anwendung auch auf neuartige Aufgaben
<b>1</b>	in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß	deutlich (wo dies möglich ist)	ohne Anleitung (wo dies möglich ist)
<b>2</b>	in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß	merklich (wo dies möglich ist)	bei entsprechender Anleitung (wo dies möglich ist)
<b>3</b>	in den wesentlichen Bereichen zur Gänze	Mängel in der Durchführung werden durch merkbare Ansätze ausgeglichen	
<b>4</b>	in den wesentlichen Bereichen überwiegend		
<b>5</b>	nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend		

### Warum ist das Rechnen mit Noten nicht verordnungskonform?

1. In der Praxis misst nicht jede einzelne Leistungsfeststellung alle für die Notenvergabe maßgeblichen Leistungsbereiche und -komponenten.
2. 4 plus 2 muss kein Befriedigend ergeben, wenn die beiden Teilnoten sich auf unterschiedliche Inhaltsbereiche beziehen.
3. Rechenschemata scheitern an den Gewichtungskriterien der LBVO: Stoffumfang (§ 3 Abs. 5), Schwierigkeitsgrad (§ 3 Abs. 5) und Prüfungszeitpunkt/zuletzt erreichter Leistungsstand (§ 20)

Alle im Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen sind zu berücksichtigen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. (§ 20 SchUG)

Gewichtung der Prüfungsformen (§3 Abs. 5 LBVO)

Alle Formen sind gleichwertig! (Gewichtung aufgrund der Prüfungsform ist unzulässig!)

„Prüfungen“ sind zu gewichten aufgrund von

- Anzahl
- stofflichem Umfang
- Schwierigkeitsgrad
- Zeitpunkt, insbes. in aufbauenden Fächern

Keine Mittelwertbildung aus Einzelnoten ohne Rücksicht auf die o.a. Gewichtungskriterien!

*Laut Neuweg (2009, 2014) ist die Bildung des arithmetischen Mittels über alle Leistungsfeststellungen hinweg für die Ermittlung einer Jahresnote aufgrund der qualitativ definierten und ordinalskalierten Beurteilungsstufen in der LBVO (§ 14) **nicht** rechtskonform.*

## 5. Wiederholung einer Schularbeit

Wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler bei einer Schularbeit mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind, so ist die Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet einmal zu wiederholen. Als Grundlage für die Beurteilung ist in diesem Fall jene Schularbeit heranzuziehen, bei der der Schüler die bessere Leistung erbracht hat. Die Wiederholung der Schularbeit ist innerhalb von zwei Wochen \*...+ nach Rückgabe der Schularbeit durch den Lehrer durchzuführen; diese Frist verlängert sich um die in diese Frist fallenden unmittelbar aufeinander folgenden schulfreien Tage. Der Termin der neuerlichen Schularbeit ist bei der Rückgabe der zu wiederholenden Schularbeit bekannt zu geben und im Klassenbuch zu vermerken. (Wenn ein/e Schüler/in eine der beiden Schularbeiten versäumt hat, gilt die Beurteilung jener Schularbeit, die geschrieben wurde. Wird der Termin einer Wiederholungsschularbeit versäumt, kann sie nicht nachgeholt werden.)

## 6. Verstoß gegen die Leistungsbeurteilungsverordnung

Die Nichteinhaltung einer im konkreten Fall wesentlichen Vorschrift über den Prüfungsvorgang kann dann geltend gemacht werden, wenn die Nichteinhaltung der LBVO geeignet war, rechtlich relevante Interessen des Schülers zu verletzen. Bloße Formfehler können daher nicht beanstandet werden.

Beispiele für relevante Verstöße sind

- Das Diktieren der Angabe einer Schularbeit anstatt der vorgeschriebenen Vorlage von Kopien
- das Unterschreiten des geforderten Mindestmaßes von 2 Fragen bei einer mündlichen Prüfung
- der Bezug auf Lehrstoff, der im Unterricht nicht behandelt wurde



## **Rechtsgrundlagen**

- Schulunterrichtsgesetz (SchUG)
- Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO)
- Lehrplan

## **Sonstige Quellen**

- Rechtliche Grundlagen der Leistungsbeurteilung von Direktor HR Mag. Dr. Christian Schacherreiter, Georg-von-Peuerbach-Gymnasium, Mai 2015
- Rechtsgrundlagen schulischer Leistungsbeurteilung: Problemzonen und Ansatzpunkte für Reformen. S&R, Univ.-Prof. Dr. Georg Hans Neuweg 2009,
- Schulische Leistungsbeurteilung: Rechtliche Grundlagen und pädagogische Hilfestellungen für die Schulpraxis, Univ.-Prof. Dr. Georg Hans Neuweg, 2014
- Kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung, Univ.-Prof. Dr. Georg Hans Neuweg, Gastvortrag für Herrn Mag. Gottfried Kögler, 14. Jänner 2019

## **Impressum**

Elternverein des BRG/BG Tulln

## **Haftungsausschluss**

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann der Elternverein des BRG/BG Tulln keine Haftung für den Inhalt (Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität) der zur Verfügung gestellten Informationen übernehmen. Für Hinweise auf Fehler, unvollständige oder unaktuelle Informationen sind wir jedoch dankbar.

© Copyright 2022 Elternverein des BRG/BG Tulln – alle Rechte vorbehalten